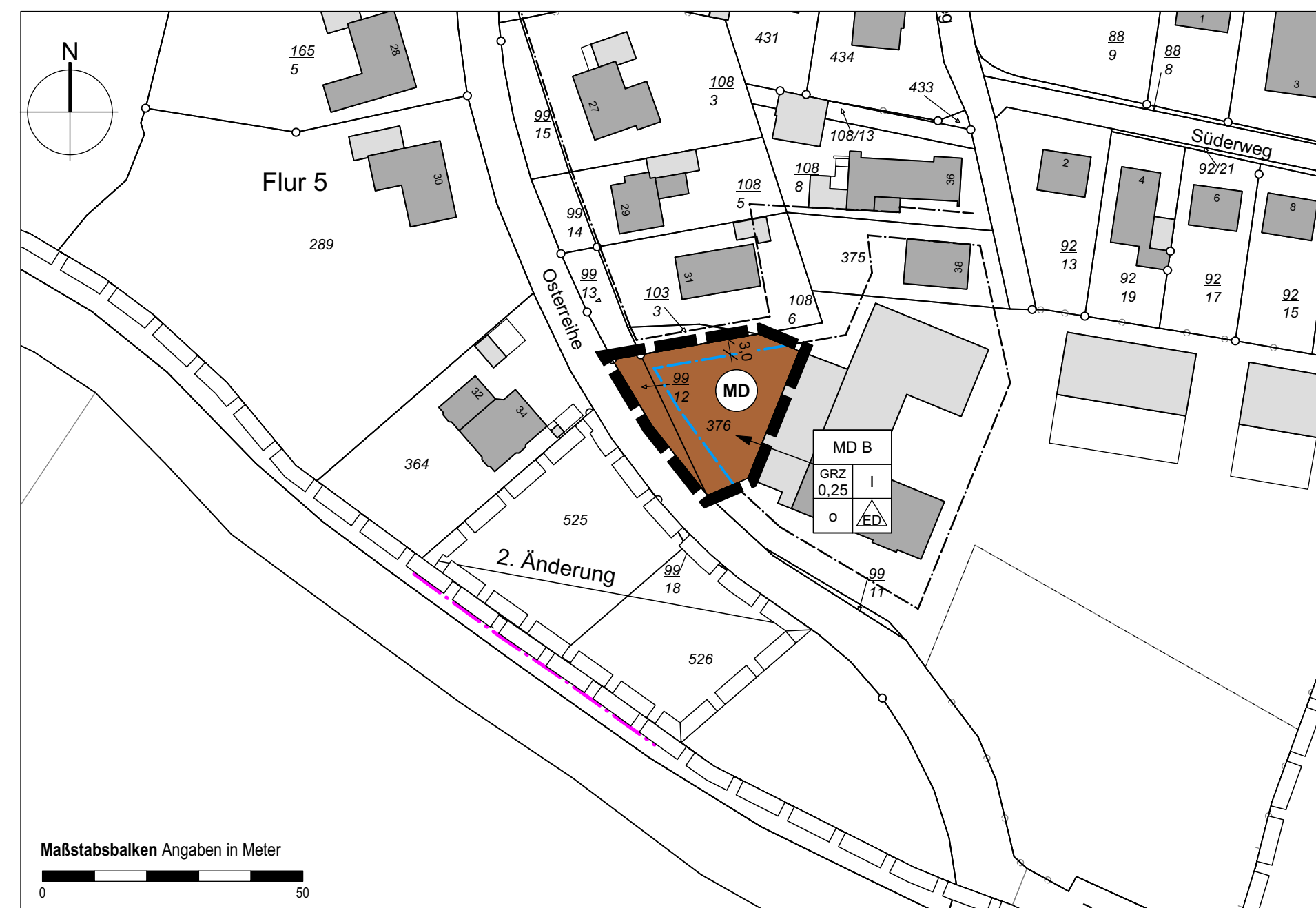


Satzung der Gemeinde Mildstedt über die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13

Präambel: Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) sowie nach § 84 der Landesbauordnung, wird durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Mildstedt über die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 für das Gebiet nordöstlich der "Osterreihe", südlich der Straße "Achterum" und südwestlich des "Mittelwegs", umfassend das Flurstück 99/12 und teilweise das Flurstück 376 der Flur 5 der Gemarkung Mildstedt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1: 1.000



Kartengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Stand vom

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerverordnung vom 18.12.1990 (PlanzV 90), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S 1057).

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)
MD Dorfgemeinschaftsgebiet (§ 5 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GRZ 0,25 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
o Offene Bauweise
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
--- Baugrenze

Sonstige Planzeichen

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

■ vorhandene Gebäude
○ Flurstücksgrenzen, vermarktet
— Flurstücksgrenzen, unvermarktet
376 Flurstücksnummer

Ausschnitt aus der 5. Änderung Bebauungsplan Nr.13 vom März 2016

Maßstab 1: 1.000



Teil B - Textliche Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

- Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBauO S-H)
(1) Garagen und Nebenanlagen:
Es sind mindestens 2 Stellplätze je Grundstück und bei mehr als einer Wohneinheit mindestens 1,5 Stellplätze je Wohneinheit vorzusehen.
(2) Ordnungswidrigkeiten:
Ordnungswidrig handelt gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der Vorschriften der gestalterischen Festsetzungen / örtlichen Bauvorschriften. Gemäß § 82 Abs. 3 LBO kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweise

Teil A - Planzeichnung
Die zeichnerischen Festsetzungen der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 ersetzen die zeichnerischen Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 innerhalb des entsprechenden Geltungsbereichs.

Teil B - Textliche Festsetzungen
Die Festsetzung unter dem Punkt (1) Garagen und Nebenanlagen ergänzt die entsprechende örtliche Bauvorschrift unter dem Punkt (5) Garagen und Nebenanlagen des Teil B - Textliche Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13. Der Punkt (2) Ordnungswidrigkeiten ergänzt die örtlichen Bauvorschriften des Teil B - Textliche Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13. Alle weiteren Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 bleiben bestehen.

Bodendenkmalpflege
Es wird auf § 15 DSchG verwiesen:
Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde oder deren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von 4 Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am im amtlichen Bekanntmachungsblatt (vom bis durch Aushang).
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des B-Plans Nr. ... mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienstzeiten des Amtes nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am im Amtsblatt des Amtes (vom bis durch Aushang), ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.....de](#) ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ort, Datum, Siegelabdruck Amt/Gemeinde
.....
.....

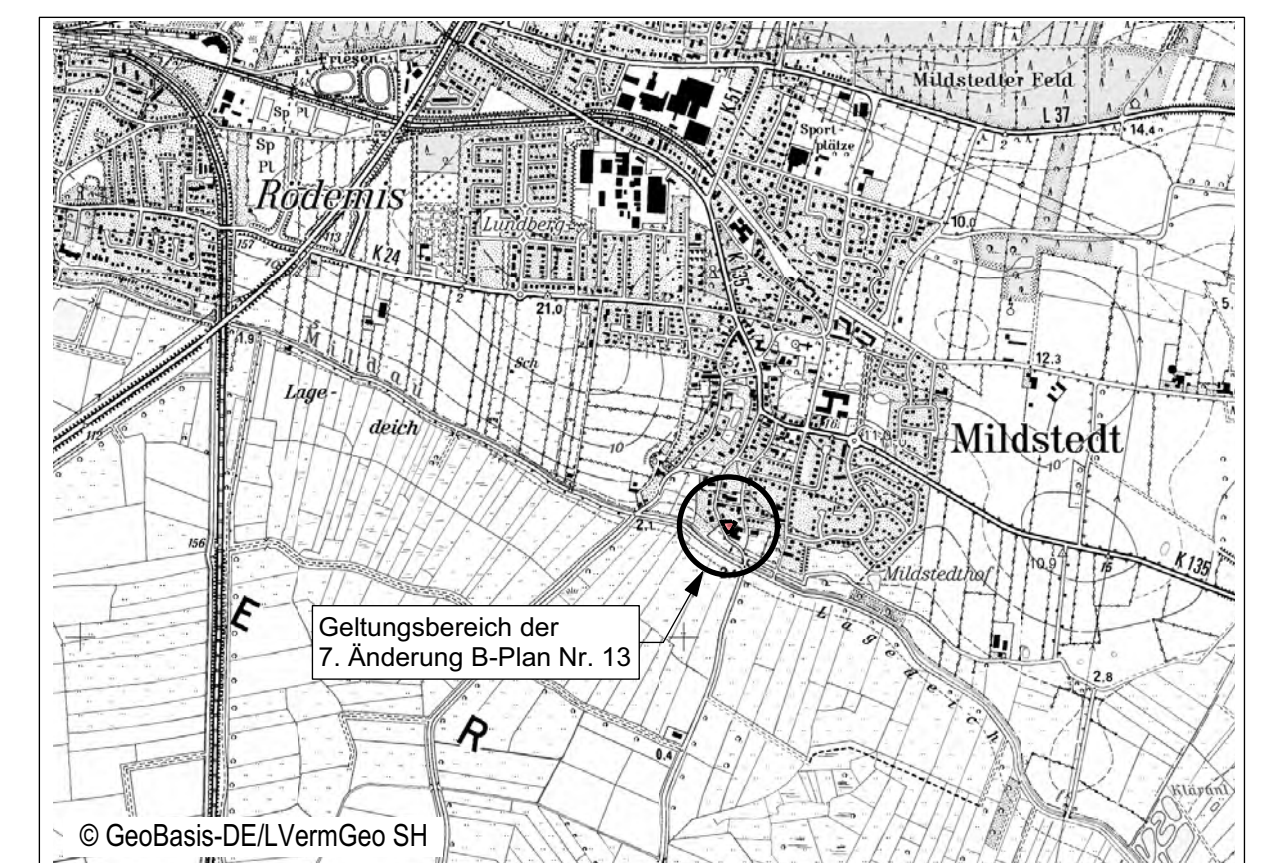
Ort, Datum, Siegelabdruck Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in
.....
.....

Ort, Datum, Siegelabdruck Bürgermeister/in
.....
.....

Ort, Datum, Siegelabdruck Bürgermeister/in
.....
.....

Ort, Datum, Siegelabdruck Bürgermeister/in
.....
.....

11. Der Beschluss des B-Plans Nr. ... durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am (vom bis durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.



Übersichtsplan M 1: 25.000

Gemeinde Mildstedt Kreis Nordfriesland

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13

Entwurf für die öffentliche Auslegung

Ausgelegt vom bis
(Datum) (Datum)

Stand : 29.04.2021
Regionalentwicklung Süderstr. 3
Stadtplanung 25885 Wester-Orstedt
Ortsentwicklung Tel.: 0 48 47 - 980
Landschaftsplanung Fax: 0 48 47 - 483
Freiraumplanung e-mail: info@olaf.de

